

**Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Tiengen Innenstadt-Süd“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am **18.05.2015** folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Tiengen Innenstadt-Süd“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Tiengen Innenstadt-Süd“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Tiengen Innenstadt-Süd“ festgelegt.
- (2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:1.500 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im Klassischen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll, endet am 31.12.2023

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 19.05.2015
Albers, Oberbürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen**

**Verlängerung des Durchführungszeitraums
des Sanierungsgebietes „Tiengen - Innenstadt Süd“**

Aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am 21.07.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Durchführungszeitraum für das, mit Satzungsbeschluss vom 18.05.2015, rechtsverbindlich seit dem 28.05.2015, förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Tiengen - Innenstadt Süd“, wird bis zum 31.12.2028 verlängert.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben bestehen.
2. Die Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme soll bis zum 31.12.2028 abgeschlossen sein.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Waldshut-Tiengen, den 22.07.2025

Martin Gruner
Oberbürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt die Satzung gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Waldshut-Tiengen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung unter Darlegung des Sachverhaltes geltend machen.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.